



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 30.11.2004

Nr. 46

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

05. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 08.12.2004	... 287
03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 07. Dezember 2004	... 287
Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 03. November 2004 gefassten Beschlüsse	... 288
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld - Taxitarifordnung -	... 288
33. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) am 21.12.2004	... 290

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf</u> Bekanntmachung der Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 291
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)	... 292

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

05. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 08.12.2004

Die 05. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 08. Dezember um 14.00 Uhr,

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der
04. Sitzung des Kreisausschusses am 24. November 2004
04. Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2005 des Landkreises Eichsfeld
05. Finanzplan 2005 des Landkreises Eichsfeld
06. Entwurf der Tagesordnung zur 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 20. Dezember 2004 - Öffentlicher Teil
07. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 07. Dezember 2004

Die 03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, dem 07. Dezember 2004 um 16.00 Uhr

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Prioritätenliste Investitionsanträge im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Jahr 2005
04. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11. 2004

Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 03. November 2004 gefassten Beschlüsse

1. Beschlussvorlage 04/120

Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungsvergabe zur Beschaffung von Software.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma AB-DATA wird der Auftrag erteilt, dem Landkreis Eichsfeld, 60 Lizenzen der Software Lämmkom SH zu den im Angebot ausgewiesenen Konditionen zu liefern.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

2. Beschlussvorlage 04/123

Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Regelschule Bischofferode –Elektroinstallation

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Hartmut Hochaus aus Hollenbach das annehmbarste Angebot mit einer Bruttosumme von 174.612,60 € abgegeben.

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Hartmut Hochaus aus Hollenbach den Zuschlag für die Elektroinstallation im Rahmen der Sanierung der Regelschule Bischofferode zu erteilen.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

3. Beschlussvorlage 04/123

Auftragsvergabe Neuinstallation und Konfiguration von Netzwerkservern und Serverkomponenten und Lieferung von 2 PC – Kabinetten für 3 Gymnasien des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Den Zuschlag für

Los 1 – Neuinstallation und Konfiguration von Netzwerkservern und Server-Komponenten für die Gymnasien in Dingelstädt, Heiligenstadt und Leinefelde und

Los 2 – Lieferung von 2 PC – Kabinetten für die Gymnasien in Heiligenstadt und Leinefelde erhält die Firma IT.- Systemhaus Bechtle GmbH.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld - Taxitarifordnung -

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1, 51 Abs 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08. 1990 (BGBl IS. 1690) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04. 1993 (GVBl S. 259) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet des Landkreises Eichsfeld (§ 47, Abs 4 PBefG)
- (2) Als Pflichtfahrgebiet für den Taxiverkehr wird der Landkreis Eichsfeld festgelegt.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis und den Zuschlägen zusammen.

	Euro
1. Der Grundpreis beträgt	2,00
2. Fahrpreis pro km im Pflichtfahrgebiet	
- Montag bis Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1,30
- Montag bis Sonntag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1,40
Die Fahrtstrecke wird vom Ausgangspunkt zum Ziel berechnet.	
3. Die Anfahrkosten betragen pro km	1,30 / 1,40
Die Anfahrkosten entfallen innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und bei Fahrten aus dem Pflichtfahr- gebiet zur Gemeinde des Betriebssitzes des Taxiunter- nehmens.	
4. Wartezeit pro Stunde	20,00
Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 15 Minuten	
5. Zuschläge	
Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste je Einsatz	3,50
6. Fortschaltpreis	0,10

§ 3

Sonderkosten

- (1) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das Entgelt für die Anfahrt einschließlich Grundgebühr und km-Preis zu vergüten.
- (2) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- (4) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen und Stadtrundfahrten unterliegen nicht dieser Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart.
- (5) Sondervereinbarungen (z.B. mit Krankenkassen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und vorzulegen.

§ 4

Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem geeichtem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.
- (3) Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke nicht niedriger sein darf, als der Tarifpreis innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (4) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Für Nebenleistungen kann zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (6) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger dürfen nicht begonnen werden.
- (7) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (8) In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung auszustellen.

- (10) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist es die Pflicht des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (11) Bei Beendigung der Fahrt infolge schuldhafter Betriebsunfähigkeit des Taxis oder Verhalten des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diesen Taxitarif werden auf Grund des § 61 Abs. 1, Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 des PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Tat verwirklicht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.11.2004

gez. Dr. Werner Henning
Der Landrat

33. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) am 21.12.2004

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine **33. Verbandsversammlung** am
Dienstag, dem 21.12.2004 um 17:00 Uhr im Beratungsraum der Regionalbus GmbH
Bonatstr. 50 in 99974 Mühlhausen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 32. Verbandversammlung des öffentlichen Teiles XXXIII-01/04
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Bestellung des Wahlvorstandes und Festlegung der Wahlordnung zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) XXXIII-02/04
08. Wahl des Verbandsvorsitzenden und Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
09. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.08.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2001 XXXIII-03/04
10. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
11. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. Henning
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Bekanntmachung der Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 3/2004 vom 11.11.2004 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2003 – gez. Brand, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt:
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresverlust von 63.536,89 Euro festgestellt.
Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 63.536,89 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.
Die Bilanz zum 31. Dezember 2003 schließt mit einer Bilanzsumme von 6.415.587,34 Euro.
Mit Beschluss-Nr. 3/2004 wurde dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum 23. September 2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Erfurt, den 23. September 2004
3. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 01.12.2004 bis 15.12.2004 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstr. 3, aus.

Helmsdorf, den 17.11.2004

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 05 / 04 vom 23.11.2004 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2003 wie folgt festgestellt und genehmigt:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2003, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.266.893,45 EUR und mit einem Jahresverlust in Höhe von 19.012,16 EUR abschließt, wird festgestellt und beschlossen.
Der festgestellte Jahresverlust 2003 in Höhe von 19.012,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Werkleitung wird für das Jahr 2003 Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss 2003 lautet:
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“, Leinefelde, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 20. August 2004

3. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 08.12. – 22.12.2004 Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde - Worbis aus.

Leinefelde, den 24.11.2004

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender